

<p style="text-align: center;"><b>Satzung der Turn- und Sportvereinigung Musberg e. V. (in der Fassung vom 19.03.1993)</b></p> <p><b>§ 1 Name</b> Der Verein führt die Bezeichnung „Turn- und Sportvereinigung Musberg e. V.“. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Nürtingen eingetragen. Der Verein hat seinen Sitz in Leinfelden-Echterdingen, Stadtteil Musberg.</p> <p><b>§ 5 Mitgliedschaft</b></p> <p>(3) Die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitglieds beginnt mit der Bestätigung der Aufnahme. Beginn und Ende der Mitgliedschaft eines außerordentlichen Mitglieds wird durch besondere Vereinbarung zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Vorstand festgelegt.</p> <p><b>§ 8 Hauptversammlung</b> (1) Jeweils im ersten Kalenderhalbjahr findet eine ordentliche Hauptversammlung statt. Sie ist vom 1. Vorsitzenden einzuberufen, im Verhinderungsfalle von seinem Stellvertreter. <u>Die Einberufung erfolgt mindestens zwei Wochen zuvor durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt.</u></p> <p><b>§ 11 Ordnungen des Vereins</b></p> <p>Zur Durchführung dieser Satzung kann der Verein Ordnungen erlassen, zum Beispiel eine Geschäftsordnung, eine Vereinsjugendordnung, eine Finanzordnung, eine Beitragsordnung, eine Ehrungsordnung, eine Rechts- und Verfahrensordnung. Die Ordnungen sind vom Verwaltungsrat zu beschließen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>Satzung der Turn- und Sportvereinigung Musberg e. V. (geänderte Fassung vom 29.6.2018)</b></p> <p><b>§ 1 Name</b> Der Verein führt die Bezeichnung „Turn- und Sportvereinigung Musberg e. V.“, (<b>kurz TSV Musberg e.V.</b>). Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts <b>Stuttgart</b> eingetragen. Der Verein hat seinen Sitz in Leinfelden-Echterdingen, Stadtteil Musberg.</p> <p><b>§ 5 Mitgliedschaft</b></p> <p>(3) Die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitglieds beginnt mit der Bestätigung der Aufnahme. Beginn und Ende der Mitgliedschaft eines außerordentlichen Mitglieds wird durch besondere Vereinbarung zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Vorstand festgelegt. <b>Näheres regelt eine Mitgliedschaftsordnung.</b></p> <p><b>§ 8 Hauptversammlung</b> (1) Jeweils im ersten Kalenderhalbjahr findet eine ordentliche Hauptversammlung statt. Sie ist vom 1. Vorsitzenden einzuberufen, im Verhinderungsfalle von seinem Stellvertreter. Die Einberufung erfolgt mindestens zwei Wochen <b>zuvor durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Leinfelden Echterdingen und /oder auf der Home Page des TSV Musberg mit Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen sind (§ 32, Abs.1, BGB)</b></p> <p><b>§ 11 Ordnungen des Vereins</b></p> <p>Zur Durchführung dieser Satzung kann der Verein Ordnungen erlassen, zum Beispiel eine Geschäftsordnung, eine Vereinsjugendordnung, eine Finanzordnung, <b>eine Mitgliedschaftsordnung</b>, eine Beitragsordnung, eine Ehrungsordnung, eine Rechts- und Verfahrensordnung. Die Ordnungen sind vom Verwaltungsrat zu beschließen.</p>
--	---

## **§ 12 Abteilungen des Vereins**

(1) Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluss des Verwaltungsrats gegründet. Die Abteilungen sind für die Durchführung des Sportbetriebs im Rahmen der bestehenden Ordnungen verantwortlich. Sie entscheiden über Angelegenheiten, die nur ihre Abteilung betreffen. Die Abteilungen sind verpflichtet, den Vorstand über wichtige Vorgänge zu unterrichten.

(5) Die Abteilungen verwalten die ihnen durch den Haushaltsplan zugewiesenen Mittel selbständig. Soweit sie Abteilungsbeiträge und Umlagen erheben (§ 6 Absatz 3), beschließt darüber die Abteilungsversammlung im Rahmen der vom Verwaltungsrat festgelegte Grundsätze. Die Kassenführung der Abteilungen kann vom Finanzreferenten des Vereins jederzeit geprüft werden.

## **§ 14 Strafbestimmungen**

(1) Sämtliche Mitglieder des Vereins unterliegen einer Strafgewalt. Der Vorstand kann gegen Mitglieder, die sich gegen die Satzung, gegen Beschlüsse der Organe, das Ansehen, die Ehre und das Vermögen des Vereins vergehen, folgende Maßnahmen verhängen:

- a) Verweis,
- b) Geldstrafe bis zu 500,-- DM,
- c) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereins,
- d) Ausschluss aus dem Verein (§ 5 Absatz 7).

(2) Gegen eine Strafmaßnahme des Vorstands steht dem Mitglied innerhalb eines Monats ein Berufungsrecht an den Verwaltungsrat zu. Der Verwaltungsrat entscheidet endgültig.

(3) Das Nähere kann in einer Rechts- und Verfahrensordnung geregelt werden.

## **§ 12 Abteilungen des Vereins**

(1) Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluss des Verwaltungsrats gegründet. Die Abteilungen sind für die Durchführung des Sportbetriebs im Rahmen der bestehenden Ordnungen verantwortlich. Sie entscheiden über Angelegenheiten, die nur ihre Abteilung betreffen. Die Abteilungen sind verpflichtet, den Vorstand über wichtige Vorgänge zu unterrichten. **Dies betrifft auch die sportlichen Zielsetzungen.**

(5) Die Abteilungen verwalten die ihnen durch den Haushaltsplan zugewiesenen Mittel selbständig. Soweit sie Abteilungsbeiträge und Umlagen erheben (§ 6 Absatz 3), beschließt darüber die Abteilungsversammlung im Rahmen der vom Verwaltungsrat festgelegten Grundsätze. **Näheres regelt die Finanzordnung.** Die Kassenführung der Abteilungen kann vom Finanzreferenten des Vereins jederzeit geprüft werden.

## **§ 14 Strafbestimmungen**

(1) Sämtliche Mitglieder des Vereins unterliegen einer Strafgewalt. Der Vorstand kann gegen Mitglieder, die sich gegen die Satzung, gegen Beschlüsse der Organe, das Ansehen, die Ehre und das Vermögen des Vereins vergehen, folgende Maßnahmen verhängen:

- a) Verweis,
- b) Geldstrafe bis zu 300,-- EURO je Einzelfall,**
- c) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereins,
- d) Ausschluss aus dem Verein (§ 5 Absatz 7).

## **§ 15 FÖRDERVEREIN**

**Zur Unterstützung der besonderen Aufgaben im Freizeit- und Gesundheitssport und Öffentlichkeitsarbeit arbeitet der TSV Musberg eng mit dem Förderverein des TSV Musberg e. V.**

."

zusammen, der eine rechtlich eigenständige Organisation ist und allen Abteilungen zur Unterstützung ihrer Aktivitäten zur Verfügung steht. Der Vorsitzende des Fördervereins ist beratendes Mitglied im Verwaltungsrat; er kann sich vertreten lassen.

### **§ 16 Datenschutz**

(1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und Bestimmungen der EU Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein erhoben ~~genutzt~~, im vereinseigenen EDV-System gespeichert, ~~genutzt und verändert~~ verarbeitet.

Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

(2) Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszwecks nützlich sind (wie etwa Telefon, Fax und E-Mail) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht. Absatz (2) Satz 4 gilt entsprechend.

(3) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:

- a) Auskunft über die zu seiner/ihrer Person gespeicherten Daten;
- b) Berichtigung über die zu seiner/ihrer Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
- c) Sperrung der zu seiner/ihrer Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
- d) Löschung der zu seiner/ihrer Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

(4) Als Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V. (WLSB) ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den WLSB zu melden. Übermittelt werden dabei Vor- und Nachname, das Geburtsdatum, das Geschlecht, ausgeübte Sportarten und die

### **§ 15 Auflösung des Vereins**

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung angekündigt worden ist. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen Mitglieder.

(2) Für den Fall der Auflösung bestellt die Hauptversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Das nach Bezahlung etwaiger Schulden vorhandene Vereinsvermögen ist mit Zustimmung des Finanzamtes auf den Württembergischen Landessportbund oder die bürgerliche Gemeinde zur Verwendung im Sinne von § 2 dieser Satzung zu übertragen. Dasselbe gilt bei Aufhebung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Vereinszwecks.

### **§ 16 Inkrafttreten der Satzung**

Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 18. April 1986 mit der nach § 8 Absatz 5 erforderlichen Mehrheit beschlossen. Sie tritt nach der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Vereinsmitgliedsnummer. Bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben werden zusätzlich die vollständige Adresse, die Telefonnummer, die E-Mail-Adresse, Beginn und Ende der Funktion sowie die Bezeichnung der Funktion im Verein übermittelt. Im Rahmen von Liga-Spielen, Turnieren, Wettkämpfen oder ähnlichen Veranstaltungen meldet der Verein Ergebnisse und besondere Ereignisse an die Sportfachverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

### **§ 17 Auflösung des Vereins**

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung angekündigt worden ist. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen Mitglieder.

(2) Für den Fall der Auflösung bestellt die Hauptversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Das nach Bezahlung etwaiger Schulden vorhandene Vereinsvermögen ist mit Zustimmung des Finanzamtes auf ~~den Württembergischen Landessportbund oder die bürgerliche Gemeinde~~ **die Stadt Leinfelden – Echterdingen** zur Verwendung im Sinne von § 2 dieser Satzung zu übertragen. Dasselbe gilt bei Aufhebung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Vereinszwecks.

### **§ 18 Inkrafttreten der Satzung**

Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am **29.6.2018** mit der nach § 8 Absatz 5 erforderlichen Mehrheit beschlossen. Sie tritt nach der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.